

RS Vwgh 2026/8/3 Ra 2026/01/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2026

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6

StGB §146

1. StGB § 146 heute
2. StGB § 146 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Da die täuschungsbedingte Gewährung und Auszahlung von Sozialleistungen insoweit einen (nach§ 146 StGB tatbestandsmäßigen) Schaden begründet, als die materiellen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. RIS-Justiz RS0133929), stellt ein derartiges Fehlverhalten ein besonders gewichtiges Indiz für eine negative Prognose über das zukünftige Wohlverhalten eines Verleihungswerbers dar. Da die täuschungsbedingte Gewährung und Auszahlung von Sozialleistungen insoweit einen (nach Paragraph 146, StGB tatbestandsmäßigen) Schaden begründet, als die materiellen Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind vergleiche RIS-Justiz RS0133929), stellt ein derartiges Fehlverhalten ein besonders gewichtiges Indiz für eine negative Prognose über das zukünftige Wohlverhalten eines Verleihungswerbers dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026010091.L06

Im RIS seit

27.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at